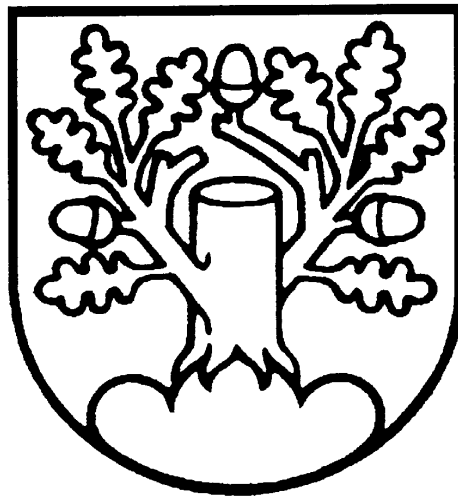


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



ABFALLREGLEMENT

14.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit der Gemeinde
- § 3 Vollzug
- § 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung
- § 5 Selbstbindung des Gemeinwesens
- § 6 Zulässige Entsorgungswege

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Andere verwertbare Abfälle
- § 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle
- § 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr
- § 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde
- § 12 Bereitstellung der Abfälle

3. Finanzielles

- § 13 Gebühren
- § 14 Abfallrechnung
- § 15 Indexierung
- § 16 Rechnungsstellung

4. Diverses

- § 17 Informationspflichten der Gemeinde
- § 18 Bewilligungen für Massenveranstaltungen
- § 19 Delegation von Aufgaben an Private
- § 20 Rechtsschutz
- § 21 Strafbestimmungen
- § 22 Schlussbestimmung

5. Genehmigungsvermerke

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen

gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie
- § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Unternehmen mit weniger als 49 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Werk- und Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Garbenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;
- soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr (Hol-System) oder sie stellt einen geeigneten Sammelplatz für das Grünzeug zur Verfügung (Bring-System). Die Gemeinde übernimmt die Verwertung der Grünabfälle. Zuständig für die Wahl des Systems (Hol-System oder Bring-System) ist auf Antrag der Werk- und Umweltkommission der Gemeinderat.

³ Für die Grünabfuhr sind normierte Container von 60 Litern, 120 Litern oder 240 Litern zu verwenden.

§ 8 **Andere verwertbare Abfälle**

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Aluminium
- Weissblech
- übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen
- Tierkadaver, Schlachtabfälle.
- PET-Flaschen
- Korkzapfen
- Kaffeekapseln (Aluminium)
- Haushaltbatterien
- Kunststoffe

² Die Werk- und Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Werk- und Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 **Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle**

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Elektrische und elektronische Geräte.

⁶ Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.) sind grundsätzlich durch eine fachlich legitimierte Firma entsorgen zu lassen.

§ 10 Kehrricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Werk- und Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- In Säcken mit offizieller Gebührenmarke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern, 60 Litern oder 110 Litern.
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 35 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 5 kg, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Maximallänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Gebührenmarken zu versehen.
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem entsprechenden Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der gemeindeeigenen Gebührenmarken erfolgt durch die Gemeinde und über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werk- und Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴ Entleert werden nur Container mit gültigen und gut sichtbar angebrachtem Gebührenband oder Jahres-Vignette, welche nicht übervoll sind, d.h. nur solche mit geschlossenem Deckel.

3. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle sowie die Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die Gebührenmarken für Kehricht werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und die Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) abgegolten.

³ Durch die Gebührenmarken für die Grünabfuhr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfuhr abgegolten.

⁴ Durch die Gebühr für den Häckseldienst werden die Kosten für das Häckseln abgegolten.

⁵ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Alteisen und Bauschutt werden mit der Grundgebühr abgegolten.

⁶ Die Kosten für die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte werden mit der Grundgebühr abgegolten.

⁷ Die Entsorgungsgebühr für Kühlgeräte wird durch die Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

⁸ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Reglement festgelegt.

⁹ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9), sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Werk- und Umweltkommission mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und stellt gegebenenfalls einen Antrag an den Gemeinderat.

§ 15 Indexierung

Die Gebühren gemäss Gebührenreglement beruhen auf dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 100 Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie können jährlich vom Gemeinderat der Teuerung angepasst werden. Über weitergehende Erhöhungen der Gebühren entscheidet die Gemeindeversammlung.

§ 16 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung.

² Der Betrag der Grundgebühr wird mit Rechnungsstellung fällig. Der Betrag ist nach 30 Tagen mit 5 % zu verzinsen.

³ Für die Erstellung der Mahnung wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.

4. Diverses

§ 17 Informationspflichten der Gemeinde

Die Werk- und Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 18 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 19 Delegation von Aufgaben an Private

- ¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

² Periodisch müssen die Entsorgungsleistungen neu ausgeschrieben und Offerten eingeholt werden. Die Arbeiten sollen gegebenenfalls neu vergeben werden.

§ 20 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 21 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 22 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2022 in Kraft

² Es ersetzt das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 12. Dezember 2000.

5. Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat: 23. November 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: 14. Dezember 2021

Namens der Einwohnergemeinde:



André Grolimund
Gemeindepräsident



Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement